

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. April 2026	Nr. 49
------	---	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung über die Zahlung ausstehender Vergütungen wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

Vom 15. April 2026..... 282

Ordnung über die Zahlung ausstehender Vergütungen wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

vom 15. April 2026

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) folgende Ordnung über die Zahlung ausstehender Vergütungen wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) beschlossen:

§ 1

(1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung von Vergütungsansprüchen wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der Hochschule der Bildenden Künste Saar, die in der Zeit vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2026 entstanden sind.

(2) Sie ist auf die Vergütung der in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden anzuwenden, soweit die Ansprüche bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht erfüllt sind oder für diesen Zeitraum Differenzbeträge nachzuzahlen sind.

§ 2

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar stellt zur Unterstützung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten in der Lehre, in der Forschung und im Rahmen der künstlerischen oder gestalterischen Entwicklungsvorhaben sowie der Hochschulgalerie nebenberuflich tätige wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte befristet ein. Zu ihren Aufgaben darf keine Lehrtätigkeit gehören; ihre Tätigkeit dient auch einer Ergänzung ihrer Ausbildung.

(2) Als studentische Hilfskraft dürfen nur Personen eingestellt werden, die als Studierende an einer deutschen Universität oder Hochschule immatrikuliert sind. Als künstlerische bzw. wissenschaftliche Hilfskraft dürfen nur Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung eingestellt werden, die an einer deutschen Universität oder Hochschule immatrikuliert sind.

(3) Voraussetzung für die Beschäftigung als Hilfskraft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Fähigkeiten in dem entsprechenden Fach aufweist.

§ 3

(1) Wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Antrag im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel durch Dienstvertrag eingestellt. Dem Antrag ist eine genaue Tätigkeitsbeschreibung beizufügen. Der Antrag soll spätestens drei Wochen vor geplantem Vertragsbeginn bei der Verwaltung eingegangen sein.

(2) Die Hilfskraft wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zugeordnet und unterliegt für die Dauer des Dienstvertrages deren oder dessen Weisungen. Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden obliegt der weisungsberechtigten Person.

(3) Die Vertragslaufzeit soll ein Semester (sechs Monate) nicht überschreiten. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Als wöchentliche Arbeitszeit sollen mindesten zwei Arbeitsstunden vereinbart werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst nicht erreichen. Zu Mehrarbeit ist die Hilfskraft nicht verpflichtet.

(5) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte haben Anspruch auf zwei Tage Erholungsurlaub je vollem Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Für die Abwicklung des Urlaubs gilt das Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit gewährt und genommen werden. Der Erholungsurlaub soll im laufenden Kalenderjahr gewährt werden. Er muss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres genommen sein.

§ 4

(1) Die Vergütung für eine Arbeitsstunde beträgt

a) 17,44 Euro für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 a der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 (TdL- Richtlinien); im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen; Abschnitt I Nr. a aa gilt auch für Absolventinnen oder Absolventen von Hochschulen, die im Falle des „Master-Abschlusses“ in einem 1 wissenschaftlichen Hochschulen gesetzlich gleichgestellt sind,

b) Für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 b und c der TdL-Richtlinien,

- ab dem Sommersemester 2024 13,25 Euro,

- ab dem Sommersemester 2025 13,98 Euro.

§ 5

(1) Die wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft führt monatliche Stundennachweise. Diese sind von der nach § 2 Absatz 2 verantwortlichen Person abzuzeichnen und innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende des Vertragszeitraumes von der Hilfskraft einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

(2) Die Vergütung wird gemäß der vorliegenden Stundennachweise auf ein von der Hilfskraft anzugebendes Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen.

(3) Zu Unrecht geleistete Vergütungen müssen der Hochschule der Bildenden Künste Saar erstattet werden.

§ 6

Die Vorschriften des Tarifvertrags der Länder in seiner jeweils geltenden Fassung über allgemeine Pflichten, Schweigepflicht sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. Sie wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2026 aufgehoben.

Saarbrücken, 20. April 2026

gez. Prof. Burkhard Detzler

Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar